



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
 Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
 Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Emissionsbrief 05-2015

Praktische Informationen zum Emissionshandel
 Ausgabe vom 07.04.2015

EUA DEC15 01.01.2015 bis 02.04.2015

Quelle: ICE London

Bestätigung von EUA-Rückgaben mit neuer ECAS-Software – Vermeidungsstrategien gegen technische Störungen im Register

Die in jedem Jahre anstehenden Rückgaben der Zertifikate an das Register in Höhe der Vorjahresemissionen stehen auch wieder im April im Fokus der Aufgaben von Registerkontobevollmächtigten. Dies wird jedoch im April 2015 nunmehr unter erschwerten Bedingungen erfolgen müssen. Nicht nur eine ausgerechnet zum 02.04.2015 eingespielte ECAS-Software erfordert die Aufmerksamkeit der Kontobevollmächtigten, sondern insbesondere die anhaltenden Mobilfunkprobleme des ECAS-Authentifizierungssystems. Dass diese jedoch nach ihrem gehäuften Auftreten seit Januar 2015 im Monat April - der Rückgabe der Zertifikate - immer noch nicht behoben sind, kann auch bei genauerer Betrachtung keine rechtlichen Ansprüche nach sich ziehen.

Eine Analyse der Ursachen durch Emissionshändler.com® und mögliche Strategien zur Vermeidung von Zugriffsproblemen zu ECAS lässt in unserem **Emissionsbrief 05-2015** erkennen, dass dies in aller Regel fast nur als ein wirtschaftliches Problem bezeichnet werden kann, um technische Unzulänglichkeiten zu umschiffen.

Serverprobleme im EU-Register und bei ECAS

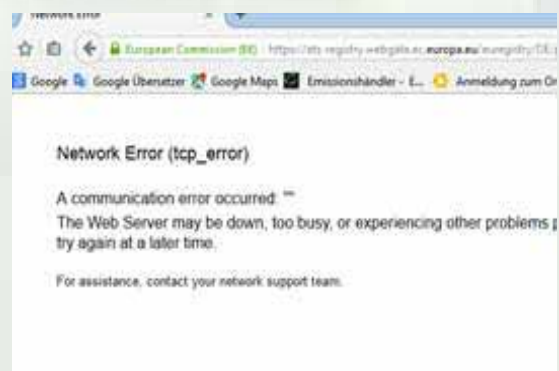
Anlagenbetreiber, die zum Termin 31.03. ihren VET-Eintrag vornahmen und sich dabei mit IT-technischen Probleme konfrontiert sahen, sollten sich bewusst sein, dass dies auch mit den Überlastungen der entsprechenden EU-Registersystemen und des ECAS-Systems zusammenhängt.

Während es sich um eine allgemeine Problematik handelt, kann es gehäuft zu Fehlermeldungen, Unterbrechungen und Abstürzen kommen.



Meldung über „unbekannten User“

Eine Fehlermeldung bei der Einwahl in ECAS kann z. B. auftreten, wenn ein Benutzer versucht, sich anzumelden, weil das System durch seine Meldung diesen Eindruck hervorruft. Hier hilft nur,



Abbruch einer Transaktion während der Dateneingabe



Eine weitere Systemmeldung kann erscheinen, wenn das Registersystem

Aber auch nach Fertigstellung der Transaktion und noch vor der Bestätigung bei ECAS können



Nach Eingabe eines 4 x 4 Bestätigungscodes ist das EU-Registersystem überlastet.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass in

Diese Besonderheit wird dann sehr unangenehm, wenn der User die Transaktion wiederholt

Im Zusammenhang mit Systemabstürzen wird von Emissionshändler.com® auch darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Betriebssystemen

die DEHSt schon in einem anderen Zusammenhang in einer Rundmail vom schrieb. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass

ECAS Zugangsprobleme werden rechtliche Konsequenzen haben

Wie bereits im Emissionsbrief und beschrieben, nehmen die ECAS-Zugangsprobleme zum EU-Register kein Ende. Im Gegensatz zu den Monaten Mai bis Februar haben diese in aller Regel jedoch für Anlagenbetreiber keine direkten Auswirkungen, wenn man einmal von Transfers von Zertifikaten absieht, die den Betreiber später als die gesetzlich geregelten 26 Stunden (Montag-Freitag) erreichen.

Dagegen sieht die Lage für Anlagenbetreiber in den Monaten März und April wesentlich dramatischer aus, da zu diesen Zeiten nicht nur der VET-Eintrag zu tätigen ist, sondern auch die Abgabe der Zertifikate an das Register in Brüssel. Zudem stehen und standen

weitere zeitkritische Transaktionen an wie auf dem Konto sowie der Transfer der

Die entstehenden Konsequenzen aus dem „Nicht-Zugang“ zum Register infolge einer ECAS-Störung sind in den Monaten März und April möglicherweise:

- Wirtschaftliche Verluste in Höhe von 0,50 Euro/t mal Anzahl offener Tauschquote wegen nicht möglicher Nutzung des Preisunterschiedes CER1/ERU zu CER2
- Zwangsweise und automatische Kontosperrungen wegen fehlendem oder nicht bestätigtem VET-Eintrag
- 100 Euro Strafe pro Tonne CO₂ der Emissionen des Vorjahres wegen Nichtabgabe der Zertifikate im April

Infobox

Ankauf von ungültigen CER/ERU-Zertifikaten

Ein kleinerer Teil von Betreibern verfügt nach dem 31.03.2015 noch über nunmehr ungültige CER1 und ERU Zertifikate.

Diese sind demnächst nach Aufforderung der nationalen Behörden gemäß Registerverordnung Artikel 115 innerhalb einer Frist von 40 Tagen vom EU-Registerkonto zu entfernen.

Um nach einer teilweisen oder vollständigen Löschung von ungültig werdenden Zertifikaten mögliche innerbetriebliche Klärungen und langwierige Prozesse zu vermeiden, kauft Emissionshändler.com® bis zum 30.05.2015 diese Zertifikate von Anlagenbetreibern gegen Rechnung für einen Betrag von bis zu 1 EuroCent/t auf.

Interessierte Betreiber lassen sich unter info@emissionshaendler.com ein entsprechendes Formular zusenden, welches bis zum **15.05.2015** angefordert werden muss. Durch die notwendige Einrichtung eines Vertrauenskontos mit einer Frist von rund 10 Tagen kann einer Anforderung nach diesem Termin aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr entsprochen werden.

Verspäteter Tausch

Bereits seit Mitte März 2015 kamen einige Kontobevollmächtigte von Anlagenbetreibern in Situationen, dass diese die billigen CER1/ERU nicht von ihrem Händler auf das Registerkonto geliefert bekommen, weil dieser unter den ECAS-Zugangsproblemen leidet und nicht liefern kann.

Andererseits sind auch schon die ersten Fälle bekannt geworden, in denen Betreiber einige Tage lang vergeblich versuchten, in ihrem Registerkonto bereits vorhandene CER1/ERU in EUA umzutauschen (Fristablauf zum 31.03.2015).



Hier wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com® erstmalig nachzuweisen sein, dass ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist, da bei einem nicht rechtzeitigem Zugang zum Register zum 31. März nur noch ein späterer Tausch mit CER2-Zertifikaten möglich ist, welche preislich 0,40-0,50 Euro/t teurer sind. Ein entsprechender Schaden lässt sich durch den Kontoinhaber einfach und schnell nachweisen.

Kontosperrung

Etwas spannender dürfte es zugegangen sein, wenn weil diese wegen ECAS-Problemen keinen Zugriff hatten. Gleiches gilt naturgemäß auch für Verifizierer, die diesen VET-Eintrag bestätigen bzw. ihn auch zuerst eingetragen wollten und dann an einem Zugang scheiterten.

Gemäß Registerverordnung 389/2013, Artikel 36 gilt: Sperrung von Konten wegen Nichtmitteilung geprüfter Emissionen

„Sind am 1. April eines Jahres die geprüften Jahresemissionen einer Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers für das Vorjahr nicht im Unionsregister erfasst, so trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister das betreffende Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiberkonto auf den Status „gesperrt“ schaltet.“

Sicherlich wird es auch noch andere Gründe geben, warum ein Kontoinhaber seinen VET-Eintrag nicht getätigt hat. Tatsache ist jedoch, dass z. B. im Deutschen Register zum 01.04.2015 eine hohe Anzahl von über 40 Anlagenbetreibern und Flugzeugbetreibern diesem Eintrag ihrer Emissionsmengen für 2014 nicht nachgekommen sind bzw.

Man kann nun davon ausgehen, dass die entsprechenden Kontobevollmächtigten derzeit

In jedem Falle ist es wahrscheinlich zwecklos, im Falle von Funktionsstörungen von ECAS ihre Unschuld beweisen zu wollen; ein Aufwand, den man sich sicherlich sparen kann.

Sanktion 100 Euro pro Tonne Emissionsmenge

Wesentlich dramatischer wird es sicherlich Ende April bei einigen Betreibern zugehen, wenn diese wegen der ECAS-Probleme – und natürlich auch aus anderen Gründen - möglicherweise an der Abgabe der Zertifikate gehindert werden.

sind Konsequenzen, gegen die dann der Kontoinhaber erst einmal ankämpfen werden wird. Auch dies ein Aufwand, den man gerne vermieden hätte.

Neues ECAS – Alte Probleme

Das von ECAS seit rund 20 Tagen angekündigte „New look & feel“ ist wie angekündigt am 02.04.2015 als neue Software zur Verfügung gestellt worden.



Neues ECAS ab 02.04.2015

Hierzu sollte noch einmal erwähnt werden, dass nur ECAS als Authentifizierungssystem den Zutritt zum EU-Register ermöglicht und auch nur durch dieses die Bestätigung jeglicher Aktivitäten (meistens Transfers) im Register möglich sind.

Andererseits ist ECAS in jedem Falle immer darauf angewiesen, dass seine Bestätigungscodes an die verschiedenen Mobilfunkprovider der jeweiligen Bevollmächtigten (wo auch immer sich diese auf der Welt gerade befinden) problemlos übermittelt werden. Insofern ist ECAS ohne diese entscheidende Funktion der problemlosen Übermittlung von SMS-Codes nichts wert.

Daher gesehen ist das „New look & feel“ seit 02.04.2015



Neue ECAS Anmeldemaske

Daher muss im Umgang mit ECAS

Nach der Anmeldung und der automatischen Überführung in das EU-Register

bzw. als 2. BV die Bestätigung der Transaktion im Menüpunkt Aufgabenliste (siehe auch Kapitel: Besonderheiten bei der Bestätigung des 2. Bevollmächtigten).

Bei der automatisierten „Rückkehr“ aus dem Registersystem zu ECAS hat sich nun



Infobox

Luftfahrt und Emissionshandel

Wo steht der Emissionshandel im Luftverkehr im Vorfeld der UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) Conference of Parties (COP 21) in Paris dieses Jahr im Dezember?

Zunächst einmal steht der Luftverkehr oder die vom Emissionshandel im Luftverkehr betroffenen Fluggesellschaften zwischen zwei entscheidenden Terminen. Am 31. März dieses Jahres war der Abgabetermin für den verifizierten Intra-EU Emissionsbericht des Vorjahres oder genauer gesagt der Vorjahre (2013 und 2014). Die EU Richtlinie 421/2014 hat den Abgabetermin für die Emissionsberichte der Jahre 2013 und 2014 auf den 31. März 2015 festgelegt. Der nächste entscheidende Termin im Luftverkehr ist der Abgabetermin für die Zertifikate am 30. April.

Die EU Richtlinie 421 beinhaltet eine Aussetzung des Emissionshandels für Internationale Flüge. Nur Flüge, deren Start- und Zielflughafen innerhalb der EU liegen, müssen berichtet werden. Somit schafft die EU bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 einen gesicherten Rechtsrahmen. Hintergrund für dieses Vorgehen sind die Bemühungen der Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), die auf ihrer 38. Generalversammlung im Herbst 2013 beschlossen hat, bis zum Herbst 2016 ein globales marktbasierendes Klimaschutzinstrument (engl. MBM = market based mechanism) zu entwickeln, um die CO2 Emissionen aus dem Luftverkehr zu reduzieren.

Im Vorfeld der UNFCCC Konferenz in Paris gewinnen die Bemühungen der ICAO oder das offensichtliche Fehlen eben dieser neue Bedeutung. Der gegenwärtige Plan der ICAO, ein solches MBM-System bis zum Jahr 2016 zu gestalten und im Jahr 2020 im Luftverkehr einzuführen, wird der Staatengemeinschaft in Paris nicht reichen. Insbesondere, da sich schon jetzt eine starke Fraktion innerhalb der COP 21 Vorbereiter für die Einbeziehung des Luftverkehrs und der Schifffahrt bei dem Erreichen des 2°C Zieles einsetzt. Somit wird der Druck auf ICAO immer größer und die EU - allen voran der neue Klimakommissar - stehen nicht mehr als internationaler Buhmann da. Es bleibt spannend.

Bestätigung einer Transaktion im neuen ECAS

Eine Bestätigung erfolgt nach wie vor über einen 4 x 4 Code (wenn

Allerdings gibt es in dieser Phase der Bestätigung offensichtlich eine wirkliche Neuheit:

Bei einem

oder aber bei einer

oder bei einem Wechsel

kann es zu Fehlermeldungen kommen.



Eine „Schaltfläche zurück“ existiert im ECAS nicht, jedoch muss

Diese Meldungen können teilweise vermieden werden, wenn

Dies hatte in der Vorgängerversion bei ECAS in aller Regel zuvor nicht funktioniert.

Die im neuen ECAS stärker hervorgehobene Schaltfläche der nochmaligen Einsicht in die zuvor getätigte Transaktion „Komplette Transaktion einsehen“ hat im Übrigen Mehrwert. In der Praxis wird sich ein Kontobevollmächtigter in der dann in HTML erscheinenden Übersicht

Insgesamt fühlt man sich als User „look&feel“ subjektiv

wenn keine SMS Codes bzw. keine lesbaren SMS-Codes auf dem eigenen Mobilfunkgerät eintreffen, wie auch in den letzten Tagen des März immer wieder geschehen. Hierbei ist es schon erstaunlich, in welcher Vielfalt sich die Fehler der Übermittlung der Codes zeigen. Einer der Gründe wird auch daran liegen, dass ECAS in Brüssel deutsche Mobilfunknummern () als Absendernummern zwischenschaltet, um so die Problematik in den Griff zu bekommen.

Was kann ein Kontoinhaber tun, um ECAS-Zugangsprobleme zu minimieren bzw. zu vermeiden?

Erstaunlicherweise kann ein Kontoinhaber relativ viel zur Vermeidung bzw. zur Umgehung solcher nicht durch ihn verantworteten Probleme tun.

Hierzu muss man wissen, dass das – in aller Regel immer mindestens zwei Handlungsoptionen zulässt, wovon eine meist doch funktioniert.

Der Empfang eines SMS-Codes zur Einwahl bei ECAS bzw. eines 4 x 4 Codes zur Bestätigung einer Transaktion kann erfolgen durch:



1. Die Verwendung eines herkömmlichen Handys oder
2. Die Eingabe eines Benutzernamens oder der Anmeldemaske
3. Die Wahl der Sprache
4. Die Verwendung einer SIM-Karte des Providers Telekom oder Vodafone oder E-plus oder anderem Provider
5. Den Ersten Bevollmächtigten oder den Zweiten Bevollmächtigten oder durch einen Dritten Bevollmächtigten

Im Falle, dass ein ECAS-Zugangsproblem vorliegt, wird es nach bisherigen Erfahrungen nie ein Problem sein, welches immer und für alle beteiligten Faktoren und User gilt. Es betrifft bisher immer nur einen Teil der möglichen Varianten. Das bedeutet, dass ein Betreiber trotz ECAS-Problemen immer

Folgendes Beispiel veranschaulicht dies:

Ein Kontobevollmächtigter (BV) bekommt mit seinem Provider Vodafone bei mehreren Einwahlversuchen keinen 3 x 3 SMS-Code zugestellt. Er wechselt daraufhin seine SIM-Karte und legt diese in Nun kann es sein, dass er bei einem erneuten Versuch erfolgreich seinen Code bekommt. Für den Fall, dass dies nicht geschieht,

Nun wiederum kann er einen Code bekommen oder auch nicht.

Falls dieser nicht hilft, so kann er seinen 2. BV beauftragen, sich einzuwählen. Für den Fall, dass dieser nun nicht Telekom als Provider hat, wird sich dieser mit höchster Wahrscheinlichkeit erfolgreich einwählen können.

Natürlich hätte auch der 1. BV eine 2. SIM-Karte mit benutzen können (für den Fall, dass dieser sich vorausschauend einige Zeit zuvor

Jedoch wird dieser Weg der „Umschaltung“ von Handy1 auf Handy2 nur über eine Wartefrist möglich sein, da hier die nationale Registerstelle

(siehe auch

Gemäß vorgenanntem Beispiel ist unschwer zu erkennen, dass es eine Vielzahl von Kombinationen gibt, die in der Summe ihrer verschiedenen Versuche immer zu einem Erfolg führen werden, trotz aller technischen Hürden, die einem das ECAS System auferlegen kann.

Und genau, weil es möglich ist, sich gegen solcher Art technischer Probleme abzusichern, wird es nach Meinung von Emissionshändler.com® im Falle einer

gerichtlichen Auseinandersetzung fast aussichtslos sein, gegen einen wirtschaftlichen Nachteil oder eine Sanktion der Behörden vor Gericht einen Erfolg zu erzielen.

Fazit zum Umgang mit technischen Problemen

Eine der interessantesten Konsequenzen, die aus vorgenannten Ausführungen gezogen werden können ist, dass aus Sicht eines Anlagenbetreibers ein rechtskonformer Emissionshandel wirtschaftlich immer weniger darstellbar wird.

Unabhängig davon ist es oftmals auch mit den Risikoricthlinien eines Unternehmens nicht vereinbar, dass am 100%igen Funktionieren zweier Kontobevollmächtigter und einer nachweislich unsicheren externen ECAS-Technik das Wohl und Wehe eines Unternehmens abhängen kann. Manch einem Entscheider wird dies erst klar werden, wenn die Schäden eingetreten sind und Haftungsfragen gegen die juristischen Vertreter des Unternehmens im Raume stehen.

Wesentlich einfacher und preiswerter dürfte hier ein professioneller, externer Dienstleister beauftragt werden können, der sich insbesondere um die Registerkontoführung kümmert und das Unternehmen dauerhaft entlastet. Siehe auch nachfolgende Infobox.

Infobox

Externe Bevollmächtigte und das CO₂ Know-how

Ein externer Berater und Bevollmächtigter wie Emissionshändler.com® kann Unternehmen bei der Entlastung seiner Kontobevollmächtigten unterstützen und kann diese in der Folge zu allen wesentlichen technischen und administrativen Aufgaben im Konto beraten.

Hierbei kann Emissionshändler.com® als externer 3. Bevollmächtigter auf Wunsch auch alle Tätigkeiten im Registerkonto selbst übernehmen sowie die Neuerungen der Gesetzgebung überwachen und auf die jährlichen ToDos und Fristen hinweisen.

Insbesondere kann Emissionshändler.com® kurzfristig die Rolle eines zweiten oder dritten Bevollmächtigten bei der Abgabe der EUA zum 30.04.2015 übernehmen.

Unabhängig davon steht Emissionshändler.com® dem beauftragenden Unternehmen und dessen Geschäftsführung auch als Wissensträger und als ein „CO₂-Know-how-Backup“ sowie als ein praktischer Ratgeber für die bisherigen Kontobevollmächtigten zur Verfügung. Alle Leistungen im Detail sind im [CO₂-Konto-Paket](#) enthalten.



CO₂ Konto-Paket

Die technische Einsetzung eines externen Bevollmächtigten von Emissionshändler.com® kann innerhalb 15-20 Tagen erfolgen (und damit vor Ende April 2015) sofern ein entsprechender Antrag bis zum **13.04.2015** gestellt wird. Ein entsprechender Antrag und weitere Informationen sind bei Emissionshändler.com® auf Anfrage verfügbar. Freecall 0800-590 600 02



Besonderheiten bei der Bestätigung des 2. Bevollmächtigten bei Rückgabe von Zertifikaten im April

Durch die Änderung der EU-Registerverordnung 389/2013 ist seit dem April 2014 bekannt, dass die Abgabe der Zertifikate immer durch zwei Bevollmächtigte erfolgt. Hierbei gibt es unter anderem einen „vorschlagenden Bevollmächtigten“ (BV) und einen „bestätigenden BV“ (siehe auch Infobox Qualitäten von Bevollmächtigten).

Speziell die Rolle des „bestätigenden BV“ ist vielen Personen, die einen Zugang zum Register haben, in der Praxis noch nicht geläufig bzw. nach einem Jahr Pause in deren Erinnerung wieder abhandengekommen.

Der Einstieg des „bestätigenden Bevollmächtigten“ über das ECAS System kann in einer Rolle als 1. BV, als 2. BV bzw. weiterer BV oder als Zusatzbevollmächtigter erfolgen. Dessen Rolle ist gemäß Registerverordnung auf die Funktion als „Bestätiger“ beschränkt, d. h. er kann nie den „vorschlagenden“ Part übernehmen.

Der „bestätigende Bevollmächtigte“ geht über den Menüpunkt Aufgabenliste in das Registersystem und setzt ein Häkchen



Menü Aufgabenbestätigung

Nach dem Setzen des Häkchens erfolgt erst der Klick auf die Schaltfläche **Aufgabe übernehmen**,

Nachdem die Transaktion (des 1. BV) bestätigt wurde und nachdem dann erst die Schaltfläche **Aufgabe übernehmen** gedrückt wurde, erscheint der Name des „bestätigenden BV“ in der Spalte **Bestätiger** im orangen Feld.

Eine Gefahr für eine komplexe Sackgasse besteht dann, wenn der User infolge der nicht richtigen Reihenfolge anfängt, auch andere Schaltflächen wie **Aufgabe übernehmen** zu klicken. In diesem Falle wird der ungeübte User kaum mehr die einzig richtige Korrekturreihenfolge finden, um das System wieder zu seinem Zweck nutzen zu können. Auch eine neue

Wiedereinwahl über ECAS wird hier ohne Detailwissen nicht helfen, wenn eine Aufgabe

Infobox

Die verschiedenen Qualitäten von Bevollmächtigten

Die inhaltlich wesentlichste Änderung im Registerkonto ist, dass es verschiedenartige „Qualitäten“ von Bevollmächtigten gibt, deren Berechtigungen zur Durchführung von Transaktionen und Abgaben nur in Verbindung bestimmter Kombinationen gelten und dass es mindestens zwei beteiligte Bevollmächtigte sein müssen, für fast alle Transaktionsarten.

Fakt ist, dass Kontobevollmächtigte drei Arten eines Status haben können und dass ein jeder Kontoinhaber diese unterscheiden können muss. Es wird differenziert in:

- Kontobevollmächtigte **1. Person**
- Kontobevollmächtigte **2. Person**
- **Zusatzbevollmächtigte**

Um nun den Transaktionstyp **Abgabe** erfolgreich durchführen zu können (und hohe Geldstrafen zu vermeiden), bedarf es einer Kombination von Bevollmächtigten wie in nachfolgender Matrix dargestellt.

Fall	1. Person	2. Person	Abgabe erfolgreich
1	BV	BV _{les}	Nein
2		BV	
3	BV		Nein
4	BV		
5	zBV		Nein
6	zBV	BV _{les}	
7	BV _{les}		Nein
8	zBV	zBV	
9			Nein
10		BV _{les}	Nein

Verschiedene „Qualitäten“ von Bevollmächtigten können zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Abgabe führen

Klar ist bei den Fällen zu 3, 5 und 7, dass keinerlei Chance besteht, die Abgabe erfolgreich durchzuführen, ebenso im Falle 10. Bei den Fällen 2 und 4 wird

Interessant dürfte es für die Kontoinhaber werden, bei denen der Fall 1, 6, 8 oder 10 vorliegt und die dies noch überhaupt nicht realisiert haben. Aller bisherigen Erfahrung von Emissionshändler.com® ist dies dann der Fall, wenn bisher vorhandene, weitere Bevollmächtigte aus dem Unternehmen ausgeschieden bzw. derzeit nicht verfügbar sind. Hierbei wird noch unterschieden, ob dies eine technische oder eine menschliche „Nichtverfügbarkeit“ ist. Die entsprechenden Kontoinhaber, die also **nicht vollumfänglich mit ihrem Registersystem vertraut** sind, werden u. U. erst zu spät bemerken, welcher Art von „Qualität“ ihre beiden vorhandenen Bevollmächtigten haben.



Sofern nun der bestätigende Bevollmächtigte Zeile ersehen kann, wird der weitere Fortgang der Bestätigung über die erfolgen, die als Aufgabe-Link nur schwer zu erkennen ist (sofern diese auch aktiviert ist).



zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung der Abgabe

Im weiteren Verlauf der Bestätigung der Abgabe (die hier durch Emissionshändler.com® nicht weiter ausgeführt werden) sollte sich der bestätigende Bevollmächtigte vergewissern, dass seine Bestätigung erfolgreich war.

Dies kann z. B. über einen Aufruf des Menüpunktes erfolgen, bei dem die Abgabe für das vergangene Kalenderjahr verzeichnet sein muss. Hierbei kann es zu einer technischen Besonderheit kommen, indem eine nicht zu erkennende Abgabe trotzdem Differenzmenge von Null ergibt.



Anders gesagt: Die nach einer nur scheinbar erfolgreichen Abgabe könnte suggerieren, dass die Abgabe war (siehe vorheriges Bild: Jedoch ist dies nicht der Fall, da Dies ist (bis auf ganz wenige Ausnahmen) das Zeichen, dass In aller Regel wird nach

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.




Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
 Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version. Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

ETS Verification GmbH
 Guido Harling,
 Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg
 Phone: +49 5482 5099 866
 Web: www.ETSVerification.com
 Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com



Verantwortlich für den Inhalt:
Emissionshaendler.com®
 GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
 HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
 Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129
 Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
 Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com
 Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de